Richtlinie Zertifizierung

2027





DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 7

1.1 Grundlegendes und Ziele 7

1.2 Geltungsbereich 7

2 Organisation des Tierschutzlabel-Systems 8

2.1 Beirat des Tierschutzlabel-Systems 8

2.2 Facharbeitsgruppen 8

2.3 Geltungsbereiche 8

2.4 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist 9

3 Teilnahme am Tierschutzlabel-System 10

3.1 Systemketten im Tierschutzlabel-System 10

3.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel-System 10

3.3 Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer 11

4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen 12

4.1 Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen 12

4.2 Verantwortlichkeiten und Organisation 12

4.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips 12

4.2.2 Ausbildung der Auditoren 12

4.2.3 Ausrüstung der Auditoren 13

4.2.4 Labelnutzung 13

4.3 Zulassung einer Zertifizierungsstelle 13

4.4 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle 13

4.5 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle 14

5 Anforderungen an bewertende Personen und Auditoren 15

5.1 Anforderungen an bewertende Personen 15

5.1.1 Qualifikationen 15

5.1.2 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen 15

5.1.3 Zulassung einer bewertenden Person 15

5.1.4 Ruhen und Aufheben der Zulassung einer bewertenden Person 16

5.2 Anforderungen an Auditoren 16

5.2.1 Qualifikation 16

5.2.2 Auditorenausbildung und Auditerfahrung 16

5.2.3 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen 16

5.2.4 Zulassungsaudits 17

5.2.5 Zulassung eines Auditors ... 17
5.2.6 Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors ... 17
5.2.7 Ruhen und Aufheben der Zulassung eines Auditors ... 18
5.3 Schulungen ... 18
5.3.1 Schulungen vor Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person ... 19
5.3.2 Schulungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors und einer bewertenden Person ... 19
6 Regeln zur Durchführung unabhängiger Audits ... 20
6.1 Ankündigung von Audits ... 20
6.2 Auditarten ... 20
6.2.1 Erstaudit ... 20
6.2.2 Folgeaudit ... 23
6.2.3 Nachaudit ... 23
6.2.4 Dokumentenaudit ... 23
6.2.5 Sonderform – Gait-Score-Erfassung bei Masthühnern ... 24
6.3 Durchführung von Audits ... 24
6.3.1 Betriebsbeschreibungsbogen ... 24
6.3.2 Auditablauf und -inhalte ... 25
6.3.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor ... 25
6.3.4 Bewertung von Grenzwerten für Tierbezogene Kriterien ... 26
6.4 Dokumentation ... 29
6.4.1 Bewertungen ... 30
6.4.2 Korrekturmaßnahmen ... 31
6.4.3 Ablauf nach K.O.-Bewertung und Re-Zertifizierung ... 32
6.5 Auditdauer und Audithäufigkeit – Risikoeinstufung ... 32
6.6 Gruppenzertifizierung im nachgelagerten Bereich ... 36
6.6.1 Definition einer Gruppe und eines Gruppenorganisators ... 36
6.6.2 Audithäufigkeit und -dauer, Stichprobenumfangsermittlung ... 36
6.6.3 Kontrolle von Korrekturmaßnahmen ... 36
6.6.4 Kontrolle des Gruppenorganisators (Zentralaudit) ... 37
6.6.5 Erstzulassung und Folgeaudits ... 37
6.7 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung ... 38
6.7.1 Zertifizierungsentscheidung ... 38
6.7.2 Ausstellen von Zertifikaten ... 38
6.7.3 Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung ... 39

6.7.4 Entzug von Zertifikaten 40
6.7.5 Wechsel der Zertifizierungsstelle 40
7 Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund 41
7.1 Betriebskontrollen 41
7.2 Begleitung von Audits 41
7.3 Geschäftsstellenaudits 41
7.4 Kontrolle von Auditberichten 41
8 Mitgeltende Unterlagen 42

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Außer-Haus-Verpflegung
ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
B2B-Vertrag	Business-to-Business-Vertrag
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
FAZ	Ferkelaufzucht
FEZ	Ferkelerzeugung
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HTN	Heimtiernahrung
IFS	International Featured Standard
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Prüfsystem des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V.
K.O.	Knock-Out
lAbw	Leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	Nicht anwendbar
sAbw	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz"
QM Milch	Prüfsystem der QM-Milch e. V.
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
VLOG	Prüfsystem des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Ausnahmegenehmigung
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Betrieb
Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

Grenzwert
Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung von Tierbezogen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz haben oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Parallelproduktion
Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs verschiedener Standards (zum Beispiel nach QS oder nach Bio gemäß aktueller EU-Basisverordnung) zur gleichen Zeit und/oder am gleichen Ort.

Parallelsortiment
Angebot von Erzeugnissen tierischen Ursprungs des gleichen Produkts (zum Beispiel TSL-Salami neben konventionell produzierter Salami oder Salami eines anderen Standards) zur gleichen Zeit und/oder am gleichen Ort.

Systemkette
Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

Weitere Nutztierhaltung
Tierhaltungen der gleichen Tier-, jedoch anderer Nutzungsart (zum Beispiel Legehennen im Masthuhnbetrieb) oder anderer Tierart (zum Beispiel Rinder im Mastschweinbetrieb, Mastschweine im Legehennenbetrieb), die entweder innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs oder im unmittelbaren Betriebsumfeld (zum Beispiel Kooperationspartner oder angrenzende Betriebe) gehalten werden.

Wiederkehrende Abweichung
Erneut auftretende Abweichung denselben Sachverhalt betreffend in einem späteren Audit, nachdem diese Abweichung zwischenzeitlich und über einen längeren Zeitraum nicht aufgetreten ist (nicht berücksichtigt werden müssen Abweichungen, die länger als 24 Monate zurückliegen).

Zulassungsaudit
Das selbständige Durchführen eines TSL-Audits durch einen Auditoren-Anwärter in Begleitung eines zugelassenen TSL-Auditors oder Beraters des Deutschen Tierschutzbundes.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz" (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

1.2 Geltungsbereich

In der Richtlinie Zertifizierung sind folgende Inhalte beschrieben:

- Grundsätzliche Organisation des TSL-Systems
- Teilnahme am TSL-System
- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren und bewertende Personen
- Regeln zur Durchführung unabhängiger Audits
- Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

Diese Inhalte werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf vom Deutschen Tierschutzbund aktualisiert.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

2 Organisation des Tierschutzlabel-Systems

Träger des TSL-Systems ist der Deutsche Tierschutzbund. Die fortlaufende Entwicklung des Systems erfolgt im Multi-Stakeholder-Ansatz. Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes, Fachexperten aus den Gebieten Wissenschaft, Handel, landwirtschaftlicher Produktionskette sowie Vertreter der Zivilgesellschaft wirken über den Beirat des TSL-Systems (Labelbeirat) sowie durch Beteiligung in Facharbeitsgruppen mit.

2.1 Beirat des Tierschutzlabel-Systems

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Labelbeirats regelt eine Geschäftsordnung. Der Labelbeirat hat eine beratende Funktion zu inhaltlichen und strategischen Fragestellungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des TSL-Systems. Er gibt seine Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage an den Deutschen Tierschutzbund.

Fachspezifische Detailfragen kann der Labelbeirat in Abstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund zur Klärung an Facharbeitsgruppen abgeben. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen werden dem Labelbeirat vorgelegt. Sieht dieser die Notwendigkeit, kann er Arbeitsergebnisse zur erneuten Diskussion an die Facharbeitsgruppen zurückgeben sowie zusätzliche Aspekte zur Diskussion stellen. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen bilden die Grundlage für das Votum des Labelbeirats.

Das Votum des Labelbeirates bildet die Entscheidungsgrundlage für den Deutschen Tierschutzbund.

2.2 Facharbeitsgruppen

Auftrag der Facharbeitsgruppen ist die unabhängige Erarbeitung und Weiterentwicklung der Anforderungen im TSL-System. Für die Glaubwürdigkeit des TSL-Systems und des TSL ist es wichtig, dass die Anforderungen auf Grundlage von wissenschaftlichen Ergebnissen sowie auf einem weitgehenden Konsens zwischen Forschung, Landwirtschaft, Handel und Tierschutz beruhen.

2.3 Geltungsbereiche

Für folgende TSL-Bereiche sind im TSL-System Anforderungen definiert:

- **Haltung Schweine:** umfasst die Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Mast
- **Haltung Geflügel:** umfasst Junghennen, Legehennen, Masthühner, Hähne
- **Haltung Rinder:** umfasst Milchkühe, Mastrinder
- **Transport und Schlachtung**: umfasst den Transport und die Schlachtung von Schweinen, Hühnern und Rindern
- **Verarbeitung**: umfasst die Verarbeitung von Fleisch und Fleischerzeugnissen (inklusive Zerlegung*), Milch und Milcherzeugnissen, Ei und Ei-Erzeugnissen, Schaleneiern in Eier-Packstellen** (inklusive Zwischenhandel) sowie die Herstellung von Heimtiernahrung (HTN). Zudem kann TSL-Ware in Frischetheken und in der AHV verarbeitet und angeboten werden oder über Direktverkauf ab Hof vertrieben werden.

*Die Zerlegung wird mit der Richtlinie Verarbeitung und mit der Richtlinie Transport und Schlachtung geregelt, um Doppelzertifizierungen zu vermeiden. Je nachdem, an welchen Verarbeitungsschritt die Zerlegung angegliedert ist, ist nach den Anforderungen folgender Richtlinie/n zu auditieren:

- bei einem Schlacht- und Zerlegebetrieb nach der **Richtlinie Transport & Schlachtung**
- bei einem Zerlegebetrieb nach der **Richtlinie Verarbeitung**
- bei einem Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb nach der **Richtlinie Verarbeitung**
- bei einem Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb nach der **Richtlinie Transport & Schlachtung** sowie nach der **Richtlinie Verarbeitung**

** Bei Packstellen ersetzt eine bestehende KAT-Zertifizierung in Verbindung mit einer erweiterten administrativen Prüfung der TSL-Anforderungen die Zertifizierung nach dem TSL-System. Weitere Informationen sind in der **Richtlinie Verarbeitung, Kapitel 7,** zu finden.

Die TSL-Anforderungen, die in den **Richtlinien** der TSL-Bereiche beschrieben sind, werden im Zuge der jährlichen Revisionen unter Einbeziehung des Labelbeirats und der Facharbeitsgruppen vom Deutschen Tierschutzbund geprüft und nötigenfalls geändert. Systemteilnehmer, Markenlizenznehmer und Zertifizierungsstellen werden in der Regel sechs Wochen vor Inkrafttreten der revidierten Richtlinien schriftlich über die Änderungen informiert.

2.4 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

3 Teilnahme am Tierschutzlabel-System

3.1 Systemketten im Tierschutzlabel-System

Mit dem TSL werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, die nach den Anforderungen des TSL-Systems erzeugt, hergestellt, be- und verarbeitet wurden (Markenlizenzprodukte, TSL-Ware). Das TSL-System umfasst die Produktionsstufen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Milch und Milcherzeugnissen, Ei und Ei-Erzeugnissen als auch daraus zusammengesetzte Erzeugnisse sowie die HTN. Ebenso umfasst es die Produktionsstufen in den Frischetheken und in der AHV.

Die einzelnen Prozessschritte, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich sind, bilden eine Systemkette. Hierzu zählen der landwirtschaftliche Bereich (Tierhaltung), der Bereich Transport und Schlachtung von Schweinen, Hühnern und Rindern sowie die Bereiche Zerlegung und Verarbeitung (sowohl Veredelung als auch die Herstellung von Convenience-Produkten und HTN) und der Verkauf von verpackter und nicht-verpackter Ware über Frischetheken sowie Handelsprozesse und AHV.

3.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel-System

Voraussetzung für die Teilnahme am TSL-System ist, dass in einer Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden sollen, ein Markenlizenzvertrag mit dem Deutschen Tierschutzbund geschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss des Markenlizenzvertrages ist die grundsätzliche Absicht, Produkte mit dem TSL zu vermarkten. Der Markenlizenzvertrag kann mit jeder natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden. Bei dieser liegt die Verantwortung für die gesamte Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden.

Der Markenlizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Markenlizenzgeber und -nehmer zur Nutzung der Lizenzmarken (Einstiegsstufe und Premiumstufe des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz"). Ohne einen gültigen Markenlizenzvertrag zwischen dem Markenlizenzgeber und einem Markenlizenznehmer ist eine Vermarktung unter Verwendung der Lizenzmarken nicht gestattet.

Mit dem Markenlizenzvertrag verpflichtet sich der Markenlizenznehmer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Systemteilnehmer einer Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden sollen, die Anforderungen des TSL-Systems einhalten. Ferner ist der Markenlizenznehmer dafür verantwortlich, dass die Rechte und Pflichten aus dem Markenlizenzvertrag mittels eines Business-to-Business-Vertrages (B2B-Vertrag, als Anlage des Markenlizenzvertrages) an nachgelagerte Produktions- oder Handelsstufen weitergegeben werden.

Systemteilnehmer können grundsätzlich alle Unternehmen und Betriebe werden, die in einem der Bereiche tätig sind, für die im TSL-System Anforderungen definiert sind (siehe Kapitel 2.3).

Für die Nutzung des TSL gelten die Vorgaben des europäischen Markenrechts. Die Label für die Einstiegs- und Premiumstufe sind beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen und registriert. Die Überprüfung der Einhaltung der TSL-Anforderungen erfolgt durch unabhängige, vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zertifizierungsstellen.
Ein interessiertes Unternehmen beziehungsweise ein interessierter Betrieb hat den Deutschen Tierschutzbund über seine Absicht, sich im Rahmen des TSL-Systems zertifizieren zu lassen, vorab zu informieren. Im Rahmen dieses Erstkontakts wird geprüft, ob und inwieweit die grundlegenden Voraussetzungen für eine Teilnahme am TSL-System erfüllt sind, welche betrieblichen Gegebenheiten

vorliegen und ob gegebenenfalls noch Maßnahmen umzusetzen sind. Im Anschluss entscheidet der Deutsche Tierschutzbund über eine Freigabe für das Erstaudit.

3.3 Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer

Der Markenlizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Betriebe und Unternehmen einer Systemkette, die am TSL-System teilnehmen, jederzeit ein gültiges Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsstelle für den entsprechenden Bereich vorweisen können.

Alle Systemteilnehmer sind zur Erlangung und Aufrechterhaltung eines TSL-Zertifikats verpflichtet und lassen sich regelmäßig von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der TSL-Anforderungen zertifizieren.

Eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist abrufbar unter: **www.tierschutzlabel.info**.

Die Beauftragung zur Auditdurchführung kann entweder durch den Betrieb beziehungsweise das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer erfolgen. Auch andere Organisationen, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwalten (zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft), können eine TSL-Zertifizierungsstelle mit der Durchführung von Audits beauftragen.
Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu auditierenden Betrieb oder Unternehmen geschlossen.

Das erfolgreich bestandene Audit ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte im TSL-System vermarkten zu können.

4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer werden unabhängige Zertifizierungsstellen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Deutschen Tierschutzbund zugelassen. Voraussetzung ist die Erfüllung der im Folgenden aufgeführten Anforderungen sowie die Unterzeichnung eines Rahmenvertrages für die Zertifizierung im TSL-System mit dem Deutschen Tierschutzbund.

4.1 Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen

Die Zertifizierungsstelle verfügt im Bereich der geplanten Tätigkeit über umfassende Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen. Als Nachweis hierfür gelten Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltungen (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß aktueller EU-Basisverordnung, Pro Weideland) und/oder im Bereich Lebensmittelverarbeitung (zum Beispiel QS, IFS Food, Bio gemäß aktueller EU-Basisverordnung, VLOG).

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Vorgaben der DIN EN ISO/EC 17065 im Rahmen ihrer Tätigkeit für das TSL-System einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie der Objektivität und Unparteilichkeit der Kontrollen und Zertifizierungs-entscheidungen.

4.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Die Zertifizierungsstelle benennt verantwortliche Ansprechpartner sowie Stellvertreter für alle das TSL-System betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten in der Geschäftsstelle. Die Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für mindestens einen Auditor und eine bewertende Person.

4.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Bewertung von Auditberichten (Review) durch mindestens eine dafür qualifizierte, vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Person (bewertende Person) erfolgt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird. Dies gilt sowohl für die Bewertung als auch für die Zertifizierungsentscheidung.

4.2.2 Ausbildung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle plant und organisiert die erforderlichen Hospitanzen und Zulassungsaudits (siehe Kapitel 5.2.4) und ist für die Durchführung der internen TSL-Schulungen verantwortlich (siehe Kapitel 5.3).

Die Zertifizierungsstelle setzt Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung sowie ihrer fachlichen Qualifikation, Kenntnisse und Auditerfahrung ein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Auditoren über Änderungen und Neuerungen in den ihre Arbeit betreffenden Bereichen des TSL-Systems.

4.2.3 Ausrüstung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle stellt den Auditoren alle erforderlichen Mittel und Geräte für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und schult sie bei Bedarf in der Handhabung. Hierzu gehören mindestens ein Fotoapparat sowie in den Bereichen der Tierhaltung Geräte zur Ermittlung der Stallabmessungen.

4.2.4 Labelnutzung

Das Label des TSL kann von der Zertifizierungsstelle gemäß den Anforderungen der **Richtlinie Gestaltung** genutzt werden. Bei Verwendung auf Zertifikaten ist es zudem gemäß den Anforderungen unter Kapitel 6.7.2 zu verwenden.

4.3 Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund:

- Akkreditierungsurkunde (weitere Informationen dazu im Kapitel 4.1)
- „Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle" (weitere Informationen dazu über die **Mitgeltende Unterlage (MU) 8.1**)
- „Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" inklusive Nachweise für mindestens einen Auditor und eine bewertende Person (weitere Informationen dazu über die **MU 8.2**)

Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, erhält die Zertifizierungsstelle einen Rahmenvertrag für die Zertifizierung im TSL-System. Nach Rücksendung des unterschriebenen Rahmenvertrags an den Deutschen Tierschutzbund und Zulassung von mindestens einem Auditor (siehe Kapitel 5.2.5) und mindestens einer bewertenden Person (siehe Kapitel 5.1.3) erfolgt die Zulassung der Zertifizierungsstelle.

4.4 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens fünf TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß aktueller EU-Basisverordnung, IFS Food) pro Kalenderjahr.
- Zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sind immer mindestens ein Auditor und eine bewertende Person des jeweiligen Geltungsbereichs zugelassen.

Sofern eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist Kontakt mit dem Deutschen Tierschutzbund aufzunehmen.

4.5 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

In den folgenden Fällen erfolgt zunächst eine Abmahnung der Zertifizierungsstelle durch den Deutschen Tierschutzbund:

- bei Vertragsverstößen
- bei Verlust der Akkreditierungsurkunde
- bei fehlender Unabhängigkeit und Objektivität
- bei mangelhafter Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tierschutzbund

Tritt auch nach erfolgter Abmahnung keine Verbesserung ein, wird die Zulassung der Zertifizierungsstelle aufgehoben.

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung des Rahmenvertrags alle betroffenen Systemteilnehmer zu informieren.

5 Anforderungen an bewertende Personen und Auditoren

Die Zertifizierungsstelle meldet bewertende Personen und Auditoren, die für das TSL-System im Rahmen einer Kontrolltätigkeit zugelassen werden sollen, beim Deutschen Tierschutzbund mittels Einreichung des Dokuments „Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" inklusive erforderlicher Nachweise an. Weitere Informationen sind der **MU 8.2** zu entnehmen.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich Änderungen in Bezug auf die Anmeldung von Auditoren und bewertenden Personen umgehend dem Deutschen Tierschutzbund per E-Mail an **zertifizierung@tierschutzlabel.info** mitzuteilen.

5.1 Anforderungen an bewertende Personen

5.1.1 Qualifikationen

Die fachliche Qualifikation der bewertenden Person ist entsprechend der Bereiche des TSL-Systems, für die eine Zulassung beantragt wird, schriftlich gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund nachzuweisen.

5.1.2 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen

Bevor eine bewertende Person die Zulassung erhält, ist es erforderlich, dass sie an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3) oder an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3) teilgenommen hat.

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung nimmt jede bewertende Person einmal jährlich an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3) teil. Darüber hinaus sind zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer bewertenden Person mindestens alle zwei Jahre bereichsspezifische Folgeschulungen erforderlich. Zu den bereichsspezifischen Schulungen gehört neben der jeweiligen Richtlinie eines Bereichs, zum Beispiel Haltung Milchkühe, immer auch die Richtlinie Zertifizierung (Backoffice-Schulung). Diese Folgeschulungen können Auditorenschulungen des Deutschen Tierschutzbundes im entsprechenden Bereich sein, einschließlich einer erfolgreich bestandenen Prüfung (siehe Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3), oder intern von der Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

Ein schriftlicher Nachweis über interne TSL-Schulungen der Zertifizierungsstelle ist dem Deutschen Tierschutzbund unmittelbar nach der Durchführung vorzulegen.

Im Einzelfall kann der Deutsche Tierschutzbund Nachschulungen auferlegen.

5.1.3 Zulassung einer bewertenden Person

Nach Eingang aller erforderlichen Dokumente (siehe Kapitel 5) werden diese durch den Deutschen Tierschutzbund geprüft. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird die bewertende Person für den entsprechenden Bereich des TSL-Systems zugelassen.

5.1.4 Ruhen und Aufheben der Zulassung einer bewertenden Person

Bei fehlender Teilnahme an den entsprechenden TSL-Schulungen ruht die Zulassung, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist und nachgewiesen wurde.

Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als drei Kalenderjahren weder eine Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen noch ein Nachweis über eine interne TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle, wird die Zulassung der bewertenden Person aufgehoben.

5.2 Anforderungen an Auditoren

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer werden qualifizierte und ausgebildete Auditoren vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Deutschen Tierschutzbund zugelassen. Voraussetzung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen.

5.2.1 Qualifikation

Der Auditor verfügt über die fachliche Kompetenz, die unter anderem folgende Qualifikationen umfasst: Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (Agrar-, Futtermittel- und/oder Lebensmittelrecht), der Produkte sowie Prozesse im zu auditierenden Bereich sowie eine mindestens sechsmonatige branchenspezifische Berufserfahrung.

Als Nachweis über die fachliche Qualifikation gelten akademische Abschlüsse oder Berufsabschlüsse in folgenden Bereichen: Landwirtschaft, Agrarwissenschaft, Tierwissenschaft, Lebensmittel-wissenschaft, Lebensmittelverarbeitung.

Weitere fachliche Qualifikationen können nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund ebenfalls anerkannt werden.

5.2.2 Auditorenausbildung und Auditerfahrung

Der Auditor verfügt über eine Auditorenausbildung (Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO 17065, Kommunikation und Audittechnik). Weiterhin ist branchenspezifische Auditerfahrung unter Einhaltung der grundlegenden Auditprinzipien nachzuweisen.

5.2.3 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen

Neben der fachlichen Qualifikation, Auditorenausbildung und Auditerfahrung ist die jährliche Teilnahme der Auditoren an Schulungen verpflichtend. Die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführten Auditorenschulungen dienen zum einen der Vermittlung von fachlichen Inhalten und Neuerungen aus den jeweiligen Bereichen. Zum anderen liegt der Fokus auf dem Erfahrungsaustausch zwischen Auditoren, Schulungsreferenten und Beratern des Deutschen Tierschutzbundes. Ziel ist es, die Durchführung der Audits auf einem hohen Niveau zu vereinheitlichen.

In einigen Bereichen, zum Beispiel in allen Bereichen der Tierhaltung, umfassen die Schulungen zusätzlich einen praktischen Teil. Der Praxisteil findet auf einem Betrieb, vorzugsweise eines TSL-

Systemteilnehmers, statt. Im Sinne eines Beobachterabgleichs werden die Teilnehmenden in der Beurteilung des arteigenen Verhaltens der Tiere, im Umgang mit den Checklisten sowie in der Erfassung Tierbezogener Kriterien (TBK) geschult.

5.2.4 Zulassungsaudits

Vor der Zulassung als TSL-Auditor hospitiert der Auditoren-Anwärter zunächst bei der Durchführung von TSL-Audits mit einem bereits zugelassenen TSL-Auditor im entsprechenden Bereich (Hospitanz). Anschließend führt ein Auditoren-Anwärter selbstständig TSL-Audits in Begleitung eines zugelassenen TSL-Auditors durch (Zulassungsaudit). Die erforderliche Anzahl an Hospitanzen und Zulassungsaudits hängt vom TSL-Bereich ab (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl erforderlicher Hospitanzen und Zulassungsaudits

TSL-Bereich	**Anzahl Hospitanzen**	**Anzahl Zulassungsaudits (= Begleitaudits)**
Haltung Schweine, Geflügel, Rinder Transport und Schlachtung	2	3
Verarbeitung	1	1

Steht kein für den entsprechenden Bereich zugelassener TSL-Auditor zur Verfügung, kann der angehende Auditor von Mitarbeitern des Deutschen Tierschutzbundes begleitet werden.

In besonderen Fällen kann die Anzahl der erforderlichen Zulassungsaudits und Hospitanzen erhöht oder reduziert werden. Maßgeblich hierfür ist die fachliche Einschätzung des zugelassenen TSL-Auditors oder des Beraters des Deutschen Tierschutzbundes über die Qualifikation des Auditoren-Anwärters.

Die Ergebnisse des Zulassungsaudits erfasst der zugelassene TSL-Auditor oder Berater des Deutschen Tierschutzbundes in der **MU 8.3** „Bewertung von Zulassungsaudits" und übermittelt sie dem Deutschen Tierschutzbund per E-Mail an **zertifizierung@tierschutzlabel.info**.

5.2.5 Zulassung eines Auditors

Nach Eingang aller erforderlichen Dokumente (siehe Kapitel 5) werden diese durch den Deutschen Tierschutzbund geprüft. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind (Nachweise, Teilnahme an Schulungen, Zulassungsaudits und Hospitanzen), wird der Auditoren-Anwärter für die Durchführung von TSL-Audits im entsprechenden Bereich des TSL-Systems zugelassen.

5.2.6 Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nachweis über eine aktive Audittätigkeit durch mindestens fünf durchgeführte TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß der aktuell gültigen EU-Basisverordnung, IFS Food) pro Kalenderjahr

- jährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1)
- jährliche Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes sowie Bestehen der Prüfung (siehe Kapitel 5.3.2)

5.2.7 Ruhen und Aufheben der Zulassung eines Auditors

Wenn ein Auditor an keiner der jährlichen bereichsspezifischen Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes teilgenommen hat, ruht seine Zulassung, bis er an einer solchen Schulung teilgenommen hat. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassung durch eine Auditbegleitung mit einem erfahrenen Auditor oder mit einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes aufrechterhalten werden, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist.

Bei fehlendem Nachweis über eine aktive Audittätigkeit innerhalb von zwölf Monaten ruht die Zulassung. Zur Wiederzulassung des Auditors ist ein Zulassungsaudit mit einem zugelassenen Auditor oder einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich.

Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalenderjahren weder eine Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen noch ein Nachweis über eine aktive Audittätigkeit, wird die Zulassung des Auditors aufgehoben.

Darüber hinaus kann der Deutsche Tierschutzbund die Zulassung eines Auditors aus sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufheben.

5.3 Schulungen

Neben den in Kapitel 5.2 genannten Anforderungen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen für Auditoren und bewertende Personen verpflichtend. Folgende Schulungsformen sind zu unterscheiden:

TSL-Erstschulung
Vor der Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Vor der Zulassung einer bewertenden Person ist die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle oder an einer Auditoren-Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Inhalte dieser Schulung sind die Vorstellung des Deutschen Tierschutzbundes als Träger des TSL-Systems, die Organisation und Dokumente des TSL-Systems, die Regeln zur Durchführung unabhängiger Audits (siehe Kapitel 6) sowie die Kontrollen des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 6.7).

TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle
Inhalte dieser Schulung sind die Labeldokumente, zum Beispiel Richtlinien und Checklisten des entsprechenden Bereichs sowie die Regeln zur Durchführung unabhängiger Audits (siehe Kapitel 6). Die Durchführung und Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist vor Zulassung und zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund schriftlich nachzuweisen.

Sofern die interne TSL-Schulung bei bewertenden Personen als bereichsspezifische Folgeschulung anerkannt werden soll (siehe Kapitel 5.1.2), sind die entsprechenden Schulungsunterlagen dem Deutschen Tierschutzbund zwei Wochen vor dem geplanten Schulungstermin zur Freigabe per E-Mail an **zertifizierung@tierschutzlabel.info** vorzulegen.

TSL-Schulung des Deutschen Tierschutzbundes
Inhalte dieser Schulung sind Grundlagen und wichtige Neuerungen sowie Änderungen der bereichsspezifischen Dokumente, zum Beispiel Richtlinien und Checklisten, sowohl in der Theorie als auch zusätzlich in einigen TSL-Bereichen ergänzt durch eine praxisnahe Anwendung der vermittelten Inhalte, zum Beispiel ein Beobachterabgleich oder die Erhebung von TBK. Zudem werden Auffälligkeiten aus der Kontrolle der Auditberichte besprochen.

Die bereichsspezifischen Schulungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Prüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person.

5.3.1 Schulungen vor Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person

Vor der Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen bereichsspezifischen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle sowie an einer bereichsspezifischen TSL-Schulung inklusive TSL-Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich.

Vor der Zulassung einer bewertenden Person ist ebenso die Teilnahme an einer bereichsspezifischen Schulung erforderlich. Diese kann eine interne TSL-Schulung, inklusive TSL-Erstschulung, der Zertifizierungsstelle oder eine bereichsspezifische TSL-Schulung des Deutschen Tierschutzbundes sein.

5.3.2 Schulungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors und einer bewertenden Person

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors oder einer bewertenden Person ist die regelmäßige Teilnahme an TSL-Schulungen der relevanten Bereiche verpflichtend.

Bewertende Personen
Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle oder an einer TSL-Schulung des Deutschen Tierschutzbundes des jeweiligen Bereichs mindestens alle zwei Jahre erforderlich. Inhalte dieser Schulungen sowie an interne TSL-Schulungen geknüpfte Anforderungen sind dem Kapitel 5.3.1 zu entnehmen.

Auditoren
Zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor ist die jährliche Teilnahme an einer bereichsspezifischen TSL-Schulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3) erforderlich.

6 Regeln zur Durchführung unabhängiger Audits

Alle Systemteilnehmer müssen sich regelmäßig von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle auditieren lassen. Eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist abrufbar unter: **www.tierschutzlabel.info**.

Die Beauftragung zur Durchführung der unabhängigen Audits kann durch den Betrieb beziehungsweise das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer erfolgen. Auch andere Organisationen, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwalten, zum Beispiel Erzeugergemeinschaften, können eine TSL-Zertifizierungsstelle beauftragen, Audits durchzuführen.

Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu kontrollierenden Betrieb oder dem zu kontrollierenden Unternehmen zu schließen.

Das erfolgreich bestandene Audit ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte im TSL-System vermarkten zu können.

Der Deutsche Tierschutzbund kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen (ANG) oder Betriebsindividuelle Bewilligungen (BiB) gewähren und hierfür zusätzliche Anforderungen formulieren, deren Einhaltung zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der bereichsspezifischen Richtlinie von den Zertifizierungsstellen abzuprüfen sind.

Eine ANG wird je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und ist grundsätzlich befristet. Eine BiB erkennt den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und ist unbefristet, bis eine bauliche Maßnahme vorgenommen wird oder die BiB in Folge einer Richtlinien-Änderung widerrufen wird.

6.1 Ankündigung von Audits

In allen Bereichen des TSL-Systems sind die Audits unangekündigt durchzuführen, das heißt, es erfolgt keine vorherige Benachrichtigung der Betriebe und Unternehmen. Für den Fall, dass TSL-Audits mit einem oder mehreren weiteren Standards in Kombination durchgeführt werden, dürfen diese ebenso ausschließlich unangekündigt durchgeführt werden.

Nur Erstaudits, Zentralaudits sowie zusätzliche Dokumentenaudits erfolgen angekündigt.

Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit möglichst sicherzustellen, sind im Betriebsbeschreibungsbogen (siehe Kapitel 6.3.1) für definierte Auskunftspersonen die üblichen Zeiten der Anwesenheit auf dem Betrieb zu erfassen.

6.2 Auditarten

6.2.1 Erstaudit

Die Planung des Erstaudits durch die beauftragte Zertifizierungsstelle setzt die vorherige Freigabe des Betriebs durch den Deutschen Tierschutzbund voraus.

Spätestens im Erstaudit ist eine ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung vorzulegen, die dem Deutschen Tierschutzbund und der Zertifizierungsstelle die Dateneinsicht und -verarbeitung und gegebenenfalls -weitergabe ermöglicht (Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens).

Das Erstaudit liefert die Ergebnisse für die erste Risikoeinstufung des Betriebs. Auf deren Grundlage werden Audithäufigkeit und -dauer für Folgeaudits festgelegt (siehe Kapitel 6.5).

Das Erstaudit erfolgt angekündigt. Der Zeitpunkt des Erstaudits wird unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen zwischen Betrieb und Zertifizierungsstelle abgestimmt:

Haltung Schweine

- **Ferkelerzeugung**: Das Erstaudit sollte im Zeitraum zwischen der Geburt der Ferkel und dem Absetzen erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere von da an als TSL-Tiere vermarktet werden können.
- **Ferkelaufzucht**: Das Erstaudit sollte spätestens zehn Tage nach Einstallung erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere ab dieser Aufstallungsgruppe als TSL-Tiere vermarktet werden können.
- **Schweinemast**: Das Erstaudit sollte spätestens drei Wochen ab Einstallung erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere dieses Durchgangs beziehungsweise dieser Aufstallungsgruppe als TSL-Tiere vermarktet werden können.

Wenn mehrere dieser Produktionsabschnitte in der Verantwortung eines Tierhalters liegen, stimmt der Auftraggeber mit dem Deutschen Tierschutzbund einen angemessenen Zeitpunkt für das Erstaudit ab.

Haltung Masthühner

Das Erstaudit sollte bis zum 21. Lebenstag ab Einstallung erfolgreich durchgeführt worden sein, optimalerweise zwischen dem 14. und 21. Lebenstag, damit die Tiere dieses Durchgangs als TSL-Tiere vermarktet werden können. Sofern dieser Zeitraum überschritten wurde, ist eine TSL-Vermarktung erst ab dem nächsten Durchgang möglich.

Haltung Legehennen

Das Erstaudit sollte bis zum Erreichen der Legereife (drei Tage in Folge 50 % Legeleistung), spätestens jedoch bis zur 50. Lebenswoche erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Eier der Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung als TSL-Eier vermarktet werden können.

Sofern dieser Zeitraum überschritten wurde und das Erstaudit später durchgeführt wird, ist bei erfolgreichem Erstaudit das TSL-Zertifikat frühestens sechs Wochen nach Auditdatum auszustellen, um sicherzustellen, dass diese Tiere mindestens sechs Wochen gemäß TSL-Anforderungen gehalten worden sind, bevor die Eier als TSL-Eier vermarktet werden.

Haltung Junghennen
Das Erstaudit sollte spätestens bis zum Erreichen der sechsten Lebenswoche erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung unter TSL vermarktet werden dürfen.

Haltung Hähne
Das Erstaudit sollte bis zum 28. Lebenstag ab Einstallung erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung als TSL-Tiere vermarktet werden können.

Haltung Milchkühe
Ab der Erstzertifizierung (Datum der Zertifikatsausstellung) sowie bei GVO-freier Fütterung über nachweislich drei Monate – der Milchkühe sowie aller trächtigen Färsen drei Monate vor dem errechneten Erstkalbetermin – ist eine TSL-Vermarktung der Milch möglich.

Eine TSL-Vermarktung des Fleisches der Tiere ist frühestens 300 Tage ab Erstzertifizierung möglich. Es gilt das Datum der Zertifikatsausstellung sowie das Datum des Einstallens der Tiere. Der Auftraggeber plant den Termin für das Erstaudit entsprechend.

Haltung Mastrinder
Das Erstaudit sollte nach dem Einstallen der Kälber beziehungsweise Fresser innerhalb der folgenden drei Wochen durchgeführt werden. Nach bestandenem Erstaudit müssen die Tiere die vollständige Mastdauer unter TSL-Bedingungen gehalten werden, damit eine TSL-Vermarktung des Fleisches möglich ist. Es gilt das Datum der Zertifikatsausstellung sowie das Datum des Einstallens der Tiere.

Transport & Schlachtung
Im Erstaudit ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des TSL-Systems zu erfüllen. Das Erstaudit findet während der Schlachtung von Tieren statt, die der gleichen Art angehören wie die zukünftigen TSL-Tiere. Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist nach Aufnahme der tatsächlichen Schlachtung von TSL-Tieren das Folgeaudit zeitnah durchzuführen.

Verarbeitung
Im Erstaudit ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des TSL-Systems zu erfüllen. Das Erstaudit findet während der Produktion von Produkten statt, die vergleichbar mit den zukünftigen TSL-Produkten sind (zum Beispiel Bio-/VLOG-Produkte). Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist nach Aufnahme der tatsächlichen Verarbeitung von TSL-Produkten das Folgeaudit zeitnah durchzuführen.

Gruppenzertifizierung
Zu Beginn einer Gruppenzertifizierung wird das Erstaudit ausschließlich für die erste Theke aus dem festgelegten Stichprobenumfang durchgeführt. Alle weiteren Thekenaudits – auch wenn sie faktisch die ersten ihrer Art darstellen – werden als Folgeaudits im Rahmen der Gruppenzertifizierung gewertet.

6.2.2 Folgeaudit

Folgeaudits dienen der fortlaufenden Überprüfung der Konformität der Betriebe mit den TSL-Anforderungen. Sie finden vollständig unangekündigt statt.

Häufigkeit und Dauer der Folgeaudits ergeben sich aus der Risikoeinstufung (siehe Kapitel 6.5).

Bei der Planung der Folgeaudits für landwirtschaftliche Betriebe und Schlachtunternehmen ist darauf zu achten, möglichst unterschiedliche jahreszeitliche Bedingungen abzudecken: im Sommerhalbjahr bei Hitze, im Winterhalbjahr bei Frost und Schnee, mit entsprechenden Auditschwerpunkten, zum Beispiel Belüftung der Stallungen bei Hitze, Nutzung des Außenbereichs bei Frost und Schnee, thermischer Stress für die Tiere während der Standzeit am Schlachtunternehmen. Leeraudits im Rahmen von Folgeaudits sind grundsätzlich in keinem TSL-Geltungsbereich zulässig.

6.2.3 Nachaudit

Nachaudits dienen der Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen. Sie finden ebenso vollständig unangekündigt statt.

Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden, in einem Nachaudit ausschließlich die Anforderungen zu überprüfen, bei denen im vorangegangenen Audit Abweichungen festgestellt wurden oder zusätzlich darüber hinaus gehend weitere Überprüfungen vorzunehmen. Hierbei sind sowohl die Umsetzung als auch die Wirksamkeit von festgelegten Korrekturmaßnahmen zu überprüfen. Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.

Der Zeitpunkt des Nachaudits ist von der Zertifizierungsstelle so zu wählen, dass die Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen überprüft werden können. Sofern sich festgestellte Abweichungen auf Fehler bei der Tierhaltung oder im Umgang mit Tieren beziehen, ist das Nachaudit innerhalb von vier Wochen nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Andernfalls ist das Nachaudit spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen.

Nachaudits gelten nicht als Folgeaudits. Darüber hinaus erfolgt keine Anpassung der Risikoeinstufung. Wird im Nachaudit festgestellt, dass vereinbarte Korrekturmaßnahmen für schwere Abweichungen nicht oder nicht wirksam umgesetzt wurden, ist dies mit K.O. zu bewerten (siehe Kapitel 6.4.2).

6.2.4 Dokumentenaudit

Ausschließlich der Dokumentenprüfung dienende Audits, sogenannte zusätzliche Dokumentenaudits, können zusätzlich zu den regulären Folgeaudits durchgeführt werden. Sie dürfen angekündigt werden und können gleichzeitig mit Audits anderer Standards stattfinden. Der Systemteilnehmer bestimmt, ob er diese Auditoption nutzen möchte und teilt dies seiner Zertifizierungsstelle mit. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar über eine solche Entscheidung per E-Mail: **zertifizierung@tierschutzlabel.info**.

Bei Entscheidung für diese Auditoption ist pro Kalenderjahr mindestens ein Dokumentenaudit zusätzlich einzuplanen. Ein Dokumentenaudit ist kein Zertifizierungsaudit.

Die Zertifizierungsstelle plant die Dokumentenaudits sowie gegebenenfalls erforderliche Nachaudits und stellt sicher, dass alle TSL-Anforderungen die Prüfgrundlage für ihre Zertifizierungsentscheidung bilden

Bei Verstoß gegen K.O.-Anforderungen sowie Feststellung von schweren oder K.O.-Abweichungen im Dokumentenaudit gelten die Regelungen nach Kapitel 6.4.2 dieser Richtlinie.

Folgeaudits finden weiterhin unangekündigt und in der gemäß Risikoeinstufung festgelegten Häufigkeit pro Kalenderjahr statt. Der Umfang der unangekündigten Folgeaudits kann bei Entscheidung für die Option „Dokumentenaudit" um die Dokumentenprüfung reduziert werden. Sofern es sich um einen tierhaltenden Bereich handelt, werden in den unangekündigten Folgeaudits dann insbesondere die tierbezogenen Anforderungen sowie die dazu erforderlichen Dokumente geprüft.

6.2.5 Sonderform – Gait-Score-Erfassung bei Masthühnern

Bei Masthühnern erfasst der Auditor den Gait Score alle 15 Monate in der letzten Mastwoche. Bei Zuchtlinien mit bis zu 51 g Tageszunahme erfolgt die Gait-Score-Erfassung alle neun Monate. Weitere Informationen sind der **MU 10.5** „Handbuch Tierbezogene Kriterien Masthuhn" zu entnehmen. Sofern die Erfassung des Gait Scores am Tag des Audits durchgeführt wird, ist die Zeit für die Erfassung des Gait Scores separat anzusetzen. Sie darf nicht in die Auditzeit einfließen.

6.3 Durchführung von Audits

Prüfgrundlage für das Audit sind die Anforderungen, die in der **Richtlinie** des jeweiligen TSL-Bereichs definiert sind.

Die Kenntnis der Ergebnisse vorangegangener Audits sowie der vereinbarten Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung und Wirksamkeit gehört zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen. Alle Anforderungen sind zu kontrollieren und zu bewerten. Der Auditor darf das Audit nicht abbrechen. Dies gilt auch, wenn er während des Audits feststellt, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

6.3.1 Betriebsbeschreibungsbogen

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht, -verarbeitung und gegebenenfalls -weitergabe (siehe Kapitel 6.2.1). Für die Erstellung ist der **Betriebsbeschreibungsbogen** für den jeweiligen TSL-Bereich zu nutzen.

Die Zertifizierungsstelle weist den Betrieb darauf hin, dass ihr Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten, zeitnah zu melden sind. Sie kontrolliert und bestätigt die Aktualität und Vollständigkeit des

Betriebsbeschreibungsbogens in jedem Folgeaudit durch die Unterschrift im Betriebsbeschreibungsbogen.

Meldet der Betrieb zwischen zwei Folgeaudits Änderungen an die Zertifizierungsstelle, so ist zu prüfen, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben. Ist dies der Fall, ist die Risikoeinstufung entsprechend zu aktualisieren und der Betrieb sowie der Deutsche Tierschutzbund sind über die veränderte Risikoeinstufung zu informieren.

Den Betriebsbeschreibungsbogen aus dem Erstaudit und dessen Aktualisierung übermittelt die Zertifizierungsstelle zeitnah an das Postfach des Deutschen Tierschutzbundes: **zertifizierungs@tierschutzlabel.info**.

6.3.2 Auditablauf und -inhalte

Im Einführungsgespräch erläutert der Auditor den geplanten Auditablauf sowie die Einteilung der Bewertungen (siehe Kapitel 6.4.1). Auditinhalte sind die Dokumentenprüfung sowie die Begehung des Betriebsgeländes und der relevanten Gebäude.

Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der TSL-Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss grundsätzlich Zugang zu allen für den jeweils zu kontrollierenden TSL-Bereich relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass er die Umsetzung der TSL-Anforderungen vollständig beurteilen kann.

Um in landwirtschaftlichen Betrieben das Verhalten der Tiere erfassen zu können, ist es erforderlich, sich so lange in der Haltungseinrichtung aufzuhalten, bis die Tiere ruhig sind und arteigene Verhaltensweisen zeigen.

Zur Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und vereinbarten Korrekturmaßnahmen ist die **Checkliste** des jeweiligen TSL-Bereichs zu nutzen (Auditdokumentation). Die Zertifizierungsstellen können auf Basis der aktuell gültigen TSL-Checklisten eigene Checklisten erstellen und nutzen, solange Inhalt, Wortlaut und Bewertungsmöglichkeiten vollständig übernommen werden

Im Abschlussgespräch erläutert der Auditor die Bewertungen und Abweichungen und weist gegebenenfalls auf die Möglichkeit eines Nachaudits zur Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von vereinbarten Korrekturmaßnahmen hin. Im Maßnahmenplan ist dies entsprechend zu vermerken.

Im auditierten Betrieb verbleibt mindestens eine Kopie der unterschriebenen ersten Seite der **Checkliste** und des unterschriebenen Maßnahmenplans.

6.3.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor

In einigen Bereichen des TSL-Systems werden TBK vom Tierhalter, von den zuständigen Mitarbeitern im Schlachtunternehmen sowie vom Auditor erfasst. In den jeweiligen **Richtlinien** ist für die einzelnen Kriterien beschrieben, durch wen (Tierhalter, Mitarbeiter, Auditor) und innerhalb welcher Zeiträume diese zu erfassen sind.

In der Tierhaltung werden die TBK sowohl am Tier selbst erfasst, im Gesamtbestand und in einigen Bereichen auch am Einzeltier, als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro

geprüft, zum Beispiel am Stallplan, Bestandsbuch oder Bestandsregister. Die Erfassung der TBK erfolgt gemäß der vorliegenden **Handbücher zur Erfassung Tierbezogener Kriterien** sowie der **dazugehörigen MU**. Für Bereiche, in denen keine entsprechenden Handbücher vorliegen, gelten die Vorgaben der entsprechenden **Richtlinie**.

6.3.4 Bewertung von Grenzwerten für Tierbezogene Kriterien

Die Erhebung und Meldung der TBK erfolgen erst nach erfolgreicher Durchführung der entsprechenden Schulung des Tierhalters durch den Deutschen Tierschutzbund. Bis zum Nachweis der erfolgten Schulung sind die Anforderungen zur TBK-Erhebung, Grenzwertbewertung und Maßnahmenumsetzung im Audit durch die Auditoren nicht zu bewerten. Die genauen Vorgaben sind den jeweiligen Tierhaltungsrichtlinien zu entnehmen. Sobald der Betrieb geschult wurde, wird die zuständige Zertifizierung darüber in Kenntnis gesetzt.

Jedes im Audit festgestellte Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes wird im Auditbericht erfasst, unabhängig davon, ob dies bereits vom Tierhalter oder erst vom Auditor festgestellt wurde und unabhängig davon, ob Verbesserungsmaßnahmen (erfolgreich) durchgeführt und dokumentiert wurden.

Das Erreichen oder Überschreiten desselben Grenzwertes (dreimaliges Erreichen/Überschreiten) in aufeinanderfolgenden Folgeaudits gilt als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3).

Bei der Zählung von Fällen, in denen ein Grenzwert erreicht oder überschritten wurde, ist darauf zu achten, dass solche, die aufgrund irreversibler Veränderungen zustande kommen, nicht mehrfach gezählt werden. Zum Beispiel zählt bei Geflügel der Grenzwert der Gefiederschäden nur, wenn es sich um frische Veränderungen handelt und nicht um einen bereits festgestellten Schaden. Bei Rindern zählen zu irreversiblen Schäden beispielsweise Knochenwucherungen, die durch die Stalleinrichtung (Nackenrohr) entstehen können.

Sofern beim Folgeaudit festgestellt wird, dass sich der Wert der Abweichung eines Grenzwertes erhöht hat und/oder sich die bereits festgestellten Schäden verschlimmert haben, ist dies als erneute Grenzwertüberschreitung zu zählen.

Darüber hinaus gelten für die Bewertung des Umgangs des Tierhalters mit dem Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes die Regelungen gemäß Abbildung 1: Umgang mit Grenzwertüberschreitungen:

Stellt der Auditor das Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes fest, was der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung ebenfalls festgestellt hat, gibt es drei Varianten:

- **V1** Hat der Tierhalter bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt und diese ausreichend dokumentiert, gilt die Anforderung als erfüllt.
  Das Erreichen oder die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V2** Hat der Tierhalter Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, diese aber nicht ausreichend dokumentiert, gilt dies als leichte Abweichung (lAbw) von der Anforderung und es sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.
  Das Erreichen oder die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.

- **V3** Hat der Tierhalter **keine** Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme ist die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hat der Auditor das Erreichen oder das Überschreiten eines Grenzwertes festgestellt, welche der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung **nicht** erfasst hat, ist dies auf Plausibilität zu prüfen. Es gibt zwei Varianten:

- **V1** Ist es plausibel, dass der Tierhalter das Erreichen oder die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt die Anforderung als erfüllt.
  Das Erreichen oder die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt. Der Tierhalter hat, wie auch bei einer eigenen Feststellung, Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.
- **V2** Ist es nicht plausibel, dass der Tierhalter das Erreichen oder die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme ist die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an einer TBK-Nachschulung zu vereinbaren.
  Das Erreichen oder die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.

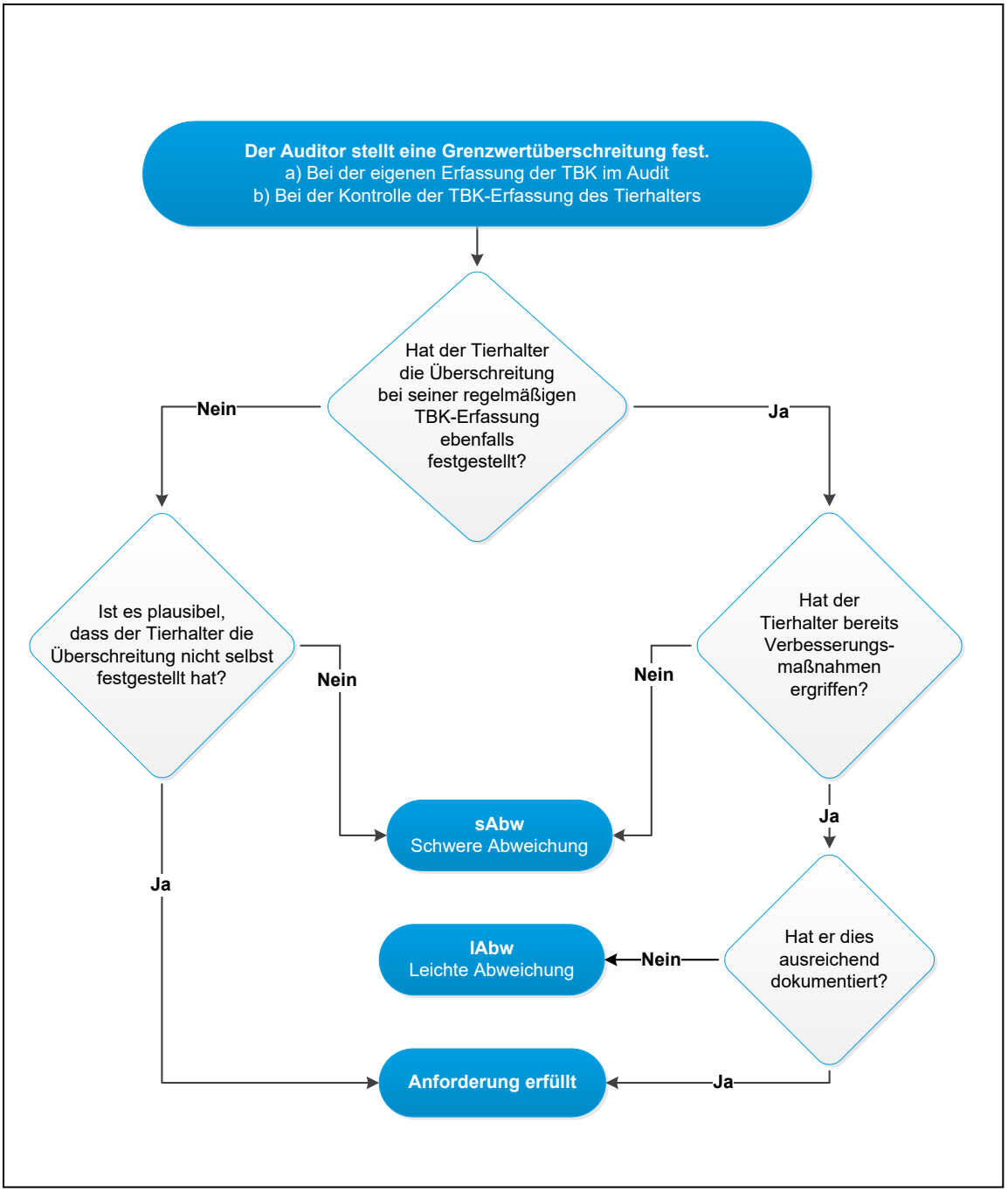


Abbildung 1: Bewertung von erreichten oder überschrittenen Grenzwerten

6.4 Dokumentation

Nach dem durchgeführten Audit und der Bewertung übersendet die Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen:

- Auditdokumentation nach Abschluss der Bewertung (ausgefüllte Checkliste des jeweiligen TSL-Bereichs, inklusive Deckblatt und Maßnahmenplan)
- gegebenenfalls eine aktualisierte Risikoeinstufung (mindestens einmal jährlich muss diese dem Deutschen Tierschutzbund jedoch vorliegen)
- gegebenenfalls ein aktualisierter und unterschriebener Betriebsbeschreibungsbogen
- Dokumentation der Auditoren zur Erhebung von TBK gemäß Tabelle 2:

Tabelle 2: Unterlagen zur Erfassung von TBK durch den Auditor.

Bereich	**Mitgeltende Unterlage (MU)**
Masthühner	MU 10.10 Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien zur Erfassung durch den Auditor
Legehennen	MU 9.6 Erfassungsbogen
Milchkühe	MU 9.15 Ergebnisübersicht Auditoren
Mastschweine	MU 9.4 Tierbezogene Kriterien - Ergebnisübersicht

Fotos und weitere Nachweise sind dem Auditbericht beizufügen.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Bewertung durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich nach der Bewertung schriftlich mit.

Die vollständige Dokumentation ist innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung des Audits an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund per E-Mail an **zertifizierung@tierschutzlabel.info** zu übermitteln.

Bei einer (grundsätzlichen) K.O.-Bewertung (siehe Kapitel 6.4.1) ist die vollständige Dokumentation innerhalb von drei Werktagen nach Durchführung des Audits an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund per E-Mail zu übermitteln.

Nach Durchführung eines Nachaudits ist der Maßnahmenplan mit Datumsangabe der Behebung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund per E-Mail zu übermitteln. Es gelten die zuvor genannten Fristen zur Übermittlung von Dokumentationen.

6.4.1 Bewertungen

Für die Bewertung des Erfüllungsgrades der Anforderungen sind die Abstufungen gemäß Tabelle 3 festgelegt.

Tabelle 3: Bewertungen anhand des Erfüllungsgrades

Bewertung	**Erfüllungsgrad**
Erfüllt	Vollständige Erfüllung der Anforderung
Leichte Abweichung (lAbw)	Abweichung von der Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist
Schwere Abweichung (sAbw)	Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst
K.O.-Abweichung	Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflusst
Nicht anwendbar (n. a.)	Anforderung ist nicht anwendbar

Eine Bewertung als „leichte Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz sind.

Eine Bewertung als „schwere Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz negativ beeinflussen. Für wiederkehrend festgestellte leichte Abweichungen kann eine Bewertung als „schwere Abweichung" vergeben werden.

Eine Bewertung als „K.O.-Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflussen. Für wiederkehrend festgestellte schwere Abweichungen kann eine K.O.-Bewertung vergeben werden. Eine Ausnahme hiervon ist die Überprüfung einer schweren Abweichung im Rahmen eines Nachaudits. Wird im Nachaudit festgestellt, dass vereinbarte Korrekturmaßnahmen für schwere Abweichungen nicht oder nicht wirksam umgesetzt wurden, ist dies mit K.O. zu bewerten (siehe Kapitel 6.4.2).

Hinweis: Wiederkehrende Abweichungen beschränken sich auf die Audithistorie der letzten 24 Monate der System-Teilnahme.

Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz haben, oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. K.O.-Anforderungen sind in den Richtlinien und Checklisten des jeweiligen Geltungsbereichs definiert und gekennzeichnet (**K.O.**). Sie können nur als „erfüllt" oder mit „K.O." bewertet werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist die Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Bricht ein Betrieb das Audit ab, entspricht dies einer „grundsätzlichen K.O.-Bewertung". Der Betrieb ist vom Auditor über die Konsequenzen des Abbruchs zu informieren. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar über den Vorgang.

Verweigert ein Systemteilnehmer die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Verweigerung begründet ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und gegenüber dem

Deutschen Tierschutzbund darzulegen. Eine unbegründete Verweigerung oder eine dreimalige begründete Verweigerung in Folge entspricht einer „grundsätzlichen K.O.-Bewertung". Der Betrieb ist vom Auditor über die Konsequenzen der Verweigerung zu informieren. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund über den Vorgang unmittelbar.

Sofern eine Anforderung für einen Betrieb nicht anwendbar ist, kann diese Anforderung vom Auditor mit „n. a." bewertet werden.

Alle leichten und schweren Abweichungen sowie die Bewertungen mit „K.O." und „n. a." sind vom Auditor nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen.

Bei Feststellung einer unmittelbaren Gefährdung des Tierschutzes in Bereichen des kontrollierten Betriebs, die nicht in den geprüften TSL-Bereich fallen, informiert die Zertifizierungsstelle den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar. Der Auditor informiert den Betrieb über diesen Ablauf. Der Deutsche Tierschutzbund kann nach Prüfung des Sachverhalts weitere Maßnahmen einleiten.

6.4.2 Korrekturmaßnahmen

Für alle leichten und schweren Abweichungen sind dem Auditor seitens des Betriebs vor Ort Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Im Maßnahmenplan dokumentiert der Auditor die Abweichungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen sowie einer konkreten Frist für die Umsetzung (ein für die Abstellung realistischer Zeitraum, der im Idealfall vor dem Folgeaudit liegt).

Die Zertifizierungsstelle überprüft die Umsetzung und gegebenenfalls die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3). Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen, ob die Abweichung durch die Korrekturmaßnahme abgestellt wurde.

Korrekturmaßnahmen, die schon während des Audits umgesetzt werden, verändern die vergebene Bewertung nicht.

Werden die Korrekturmaßnahmen nicht sach- und fristgerecht umgesetzt und wird die Umsetzung nicht nachgewiesen, entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats. Der Deutsche Tierschutzbund wird von der Zertifizierungsstelle über den Vorgang informiert.

Wird im Nachaudit festgestellt, dass vereinbarte Korrekturmaßnahmen für schwere Abweichungen nicht oder nicht wirksam umgesetzt wurden, ist dies mit K.O. zu bewerten.

Damit Verbesserungen erfolgen können, wird empfohlen, auch für K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen zu formulieren – allerdings ohne Umsetzungsfristen.

6.4.3 Ablauf nach K.O.-Bewertung und Re-Zertifizierung

Bei einer K.O.-Bewertung wird das aktuelle Zertifikat entzogen und der Betrieb scheidet zunächst aus dem TSL-System aus.

Bevor eine mögliche Re-Zertifizierung erfolgen kann, erfolgt durch die für den Betrieb/das Unternehmen zuständige beratende Person des Deutschen Tierschutzbundes ein Vor-Ort-Besuch. Fokus der Beratung sind die im letzten Audit festgestellten Abweichungen inklusive der K.O.-Abweichung und die Audithistorie des Betriebs. Sofern aus fachlicher Sicht keine Bedenken sowie grundlegende Einwände bestehen, kann der Betrieb durch den Deutschen Tierschutzbund für eine Re-Zertifizierung freigegeben werden. Der Deutsche Tierschutzbund informiert die zuständige Zertifizierungsstelle über diese Entscheidung.

Der Umfang des Re-Zertifizierungsaudits hängt vom Umfang sämtlicher festgestellter Abweichungen ab – entweder wird die Abstellung sämtlicher festgestellter Abweichungen überprüft oder ein vollumfängliches Audit durchgeführt. Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es zulässig, die Abstellung anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen. Das Re-Zertifizierungsaudit ist unangekündigt durchzuführen.

Sollten im Rahmen der Bewertung neben tierschutzrelevanten Verstößen auch Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung des Betriebs bestehen, wird ein Betrieb seitens des Deutschen Tierschutzbundes grundsätzlich nicht für eine Re-Zertifizierung freigegeben.

Besteht eine ein- oder gegenseitige Anerkennung zwischen dem TSL und einem anderen Standard, so informiert das TSL im Falle eines Entzugs des TSL-Zertifikats den jeweils anerkannten Standard. Die Mitteilung erfolgt unmittelbar. Die Gründe, welche zum Zertifikatsentzug geführt haben, werden dem anderen Standard mitgeteilt.

Betriebe, die sich nach dem Ausscheiden aufgrund einer K.O.-Bewertung erneut zertifizieren lassen möchten, steigen nach dem bestandenen Re-Zertifizierungsaudit grundsätzlich in der höchsten Risikokategorie für die Audithäufigkeit ein. Die Risikokategorie für die Auditdauer ist nach dem herkömmlichen Weg zu errechnen.

Scheidet ein Betrieb aus dem Bereich Haltung Milchkühe aus, gilt darüber hinaus für milchverarbeitende Unternehmen eine zusätzliche Regelung. Weitere Informationen hierzu sind der **Richtlinie Verarbeitung, Kapitel 5.2.1 Milchsammlung**, zu entnehmen.

6.5 Auditdauer und Audithäufigkeit – Risikoeinstufung

Die Zertifizierungsstelle legt die Auditdauer und -häufigkeit für jeden Betrieb risikoorientiert im Erstaudit fest. Das Risiko für die Bereiche der Tierhaltung, den Bereich Transport & Schlachtung sowie den Bereich Verarbeitung wird anhand unterschiedlicher Kriterien bewertet. Weitere Informationen sind der **MU 8.4, MU 8.5, MU 8.6** und **MU 8.7** zu entnehmen. Je nach Ausprägung der Kriterien werden unterschiedlich hohe Risikopunkte vergeben. Anhand der aufsummierten Risikopunkte erfolgt die Risikoeinstufung des Betriebs in jeweils eine Risikokategorie für die Auditdauer (Tabelle 4) und für die Audithäufigkeit (Tabelle 5).

Tabelle 4: Risikokategorien für die Auditdauer

Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Auditdauer Tierhaltung	Auditdauer nachgelagerter Bereich*
0–2	1	mind. 2 Stunden	mind. 3 Stunden
3–4	2	mind. 3 Stunden	mind. 4 Stunden
mehr als 4	3	mind. 4 Stunden	mind. 5 Stunden

* Ausnahme aus dem Geltungsbereich Verarbeitung (Frischetheken, AHV und Großhändler im Rahmen einer Gruppenzertifizierung, siehe Kapitel 6.6)

Die vorgegebene Mindestdauer der Audits in den tierhaltenden Bereichen ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden. Auch im Rahmen von Kombiaudits darf die geforderte Mindestdauer nicht unterschritten werden.

Die vorgegebene Mindestdauer der Audits im nachgelagerten Bereich kann im begründeten Fall um maximal eine Stunde reduziert werden. Die Begründung ist im Auditbericht auf dem Deckblatt zu hinterlegen. Eine weitere Reduktion der Mindestdauer ist auch im Kombiaudit mit anderen Standards nicht erlaubt. Besteht das Kombiaudit aus den TSL-Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung, ist hier je Bereich die definierte Reduktion der Mindestdauer zulässig.

Tabelle 5: Risikokategorien für die Audithäufigkeit

Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Audithäufigkeit*
0–2	1	2 Audits pro Kalenderjahr
3–4	2	3 Audits pro Kalenderjahr
mehr als 4	3	4 Audits pro Kalenderjahr

* Ausnahme aus dem Geltungsbereich Verarbeitung (Frischetheken, AHV und Großhändler im Rahmen einer Gruppenzertifizierung siehe Kapitel 6.6).

Für Frischetheken, die AHV und Großhändler, die nicht im Rahmen einer Gruppenzertifizierung zertifiziert werden, gilt die Risikoeinstufung **MU 8.7**. Diese Risikoeinstufung gilt nicht für TSL-Teilnehmer, deren Angebotsdauer einmalig im Kalenderjahr unter einem Zeitraum von 30 Tagen am Stück liegt, zum Beispiel Festzelte oder andere mobile Verkaufsstätten auf Stadt- oder Volksfesten oder Frischetheken, die TSL-Ware für wenige Tage anbieten. Für diese Teilnehmer ist eine Risikoeinstufung nicht anwendbar.

Für die Risikoeinstufung werden folgende Kriterien herangezogen:

Abweichungen
Die Audithistorie, die Schwere und Häufigkeit festgestellter Abweichungen, wird bei der Risikoeinstufung ebenfalls berücksichtigt. Hierbei gilt nur die schwerwiegendste Abweichung.

Angebotsdauer (Gesamtzeit im Jahr)
Für die Bewertung der Angebotsdauer wird der Zeitraum betrachtet, in dem TSL-Produkte innerhalb eines Kalenderjahres verfügbar sind. Liegt diese bei insgesamt höchstens 184 Tagen, dann entspricht dies einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten (zum Beispiel eine Kantine, die wöchentlich immer mittwochs ein TSL-Produkt anbietet oder eine Frischetheke mit saisonalem TSL-Angebot). Wird TSL-

Ware hingegen an mindestens 185 Tagen im Jahr angeboten - auch mit Unterbrechungen - entspricht dies einer Angebotsdauer von über einem halben Jahr.

Betriebsgröße
In TSL-Bereichen der Tierhaltung wird der Risikoeinstufung grundsätzlich die durchschnittliche jährliche Bestandsgröße in Bezug zur maximal zulässigen Bestandsgröße zugrunde gelegt. In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung ist die durchschnittliche Menge an den Rohstoffen Fleisch, Milch und/oder Eiern entscheidend, die insgesamt (sowohl TSL-Ware als auch Nicht-TSL-Ware) pro Woche im Unternehmen sowie bei Mehrstandortunternehmen an den jeweiligen Standorten verarbeitet wird.

Hinweis: Bei der Ermittlung der Risikokategorie für Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht ist das Entscheidungskriterium „Größe des Betriebs" nicht anzuwenden.

Betriebsstruktur
Die Betriebsstruktur ist ausschlaggebend für die Einschätzung des Risikos von Vermischung, Vertauschung sowie von Kreuzkontaminationen und Verschleppungen. Deshalb werden in TSL-Bereichen der Tierhaltung weitere als die in den zu kontrollierenden TSL-Bereich fallenden Tierhaltungen im selben Betrieb oder in Betrieben, die mit dem teilnehmenden Betrieb in enger Verbindung stehen, berücksichtigt. In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung wird die Möglichkeit der zeitlichen und/oder räumlichen Trennung von TSL-Tieren, TSL-Schlachtkörpern und TSL-Produkten berücksichtigt.

Komplexität im Bereich Verarbeitung
Die Komplexität im Sinne der **Richtlinie Verarbeitung** beschreibt den Umfang der Verarbeitung sowohl im Einsatz der Zutaten als auch der Verarbeitungsschritte. So wird das Zerlegen und Abpacken von Frischfleisch oder das Homogenisieren, Pasteurisieren und anschließende Abfüllen von Trinkmilch der niedrigen Komplexität zugeordnet, wohingegen die Verarbeitung von Mischprodukten, wie beispielsweise Maultaschen, als hoch komplex gilt.

Ein Verarbeitungsunternehmen, in dem Artikel verschiedener Komplexitätsstufen hergestellt werden, wird der höheren Komplexitätsstufe zugeordnet, wenn mindestens 70 % der TSL-Artikel der höheren Komplexität entsprechen. Dabei wird die Anzahl der Artikel auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Parallelhaltung
Bei der Parallelhaltung handelt es sich um eine Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart, zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards, innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Eine Parallelhaltung ist immer mit einem hohen Risiko für das TSL verbunden, da hier die Gefahr besteht, dass es zu Vermischungen oder Vertauschungen kommt, zum Beispiel bei gemeinsam genutztem Lagerraum zur Vermischung von GVO-freiem mit nicht GVO-freiem Futtermittel.

Parallelproduktion
Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs verschiedener Standards (zum Beispiel nach QS oder nach Bio gemäß aktueller EU-Basisverordnung) zur gleichen Zeit und/oder am gleichen Ort.

Parallelsortiment
Angebot von Erzeugnissen tierischen Ursprungs des gleichen Produkts (zum Beispiel TSL-Salami neben konventionell produzierter Salami oder Salami eines anderen Standards) zur gleichen Zeit und/oder am gleichen Ort.

Produktionshäufigkeit
Für die Bewertung der Produktionshäufigkeit wird der Zeitraum betrachtet, in dem TSL-Produkte innerhalb eines Kalenderjahres produziert werden. Unterschieden wird zwischen einer Produktion mit insgesamt höchstens 60 Tagen und einer Produktion von über 60 Tagen im Kalenderjahr. Unterbrechungen innerhalb des Kalenderjahres werden nicht berücksichtigt und die Anzahl der Produktionstage wird fortlaufend gezählt.

Produktion von Mischprodukten am Standort
Eine Produktion von Mischprodukten am Standort liegt dann vor, wenn die TSL-Ware noch nicht in ihrer endgültigen Angebotsform vorliegt und produziert werden muss, zum Beispiel TSL-Frikadellen, die erst am Standort aus TSL-Rohware (TSL-Fleisch und TSL-Ei) hergestellt werden oder ein TSL-Burger, der aus einem TSL-Rinderpatty und TSL-Käse erst bei Bestellung produziert wird.

Erfolgt hingegen lediglich eine Weiterverarbeitung bereits fertig produzierter und angelieferter TSL-Mischprodukte – etwa durch Schneiden oder Erwärmen von TSL-Maultaschen oder panierten TSL-Schnitzeln – wird dies nicht als Produktion von Mischprodukten gewertet.

Weitere Nutztierhaltung
Weitere Nutztierhaltungen werden berücksichtigt und im Audit betrachtet, wenn es organisatorische oder wirtschaftliche Verbindungen zu TSL-zertifizierten Nutztierhaltungen gibt. Ist dies nicht der Fall, ist die weitere Nutztierhaltung nicht relevant für die Risikoeinstufung.

Berücksichtigt werden Tierhaltungen der gleichen Tier-, aber anderen Nutzungsart (zum Beispiel Legehennen im Masthuhnbetrieb) oder anderer Tierart (zum Beispiel Rinder im Mastschweinbetrieb, Mastschweine im Legehennenbetrieb), die entweder innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs oder im unmittelbaren Betriebsumfeld (zum Beispiel Kooperationspartner oder angrenzende Betriebe) gehalten werden.

Weitere Risikofaktoren
Objektiv nachvollziehbare Umstände, die auf ein erhöhtes Risiko für das TSL-System schließen lassen und die nicht bereits durch die regulären Risikokriterien und Systemanforderungen abgedeckt werden.

Umgang mit der Risikoeinstufung

Die erste Risikoeinstufung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Erstaudits (siehe Kapitel 6.2.1) und gilt grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr. Im ersten Kalenderjahr der Systemteilnahme kann die Audithäufigkeit entsprechend des Teilnahmezeitraums anteilig angepasst werden. Die Festlegung der Audithäufigkeit liegt hierbei im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Auditdauer bleibt hiervon unberührt.

Eine Überprüfung der Aktualität der Risikoeinstufung ist nach jedem Audit erforderlich. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich die Ausprägung von mindestens einem Kriterium in der Risikoeinstufung ändert und zu einer Höherstufung führt, wird diese aktualisiert. Die daraus resultierende Auditdauer und/oder -häufigkeit gilt für den Betrieb sofort ab dem Zeitpunkt der Einstufung. Eine Runterstufung beziehungsweise Neueinstufung ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn die zuvor geforderte Anzahl an Audits für das Kalenderjahr durchgeführt wurden.

Meldet der Betrieb zwischen zwei Folgeaudits Änderungen an die Zertifizierungsstelle, so ist zu prüfen, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben. Ist dies der Fall, ist die Risikoeinstufung entsprechend zu aktualisieren und der Betrieb sowie der Deutsche

Tierschutzbund sind über die veränderte Risikoeinstufung zu informieren (siehe Kapitel 6.3.1). Hierbei ist die unterjährige Korrektur der Risikoeinstufung nach unten zulässig.

Näheres zum Umgang mit der Risikoeinstufung nach einer Re-Zertifizierung ist dem Kapitel 6.4.3 zu entnehmen.

6.6 Gruppenzertifizierung im nachgelagerten Bereich

6.6.1 Definition einer Gruppe und eines Gruppenorganisators

Unter der Gruppenzertifizierung können sich Frischetheken im LEH, die AHV und Großhändler zertifizieren lassen.

Es wird nicht nach Regiemärkten und SEH-Märkten (selbstständigen Einzelhändlern) unterschieden.

Für die Gruppenzertifizierung wird eine Gruppe aus verschiedenen Teilnehmern (Betrieben und/oder verschiedenen Standorten) gebildet. Eine Gruppe definiert sich ab drei Teilnehmern. Die Teilnehmer der Gruppe müssen zentral organisiert sein (Gruppenorganisator). Der Gruppenorganisator muss gewährleisten, dass sämtliche Gruppenteilnehmer die Vorgaben des TSL anerkennen. Darüber hinaus legt der Gruppenorganisator jährlich zwischen der ersten und zweiten Kalenderwoche der Zertifizierungsstelle und dem TSL eine **Gruppenbeschreibung** vor.

6.6.2 Audithäufigkeit und -dauer, Stichprobenumfangsermittlung

Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für Gruppenteilnehmer wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Eine Stichprobe von Gruppenteilnehmern wird einmal pro Kalenderjahr kontrolliert. Stichtag für den Stichprobenumfang ist zunächst der Tag des geplanten Erstaudits. In den Folgejahren wird der Stichprobenumfang spätestens in der zweiten Kalenderwoche des Jahres berechnet.

Die Mindestauditdauer beträgt eine Stunde.

Bei einer Gruppengröße ≥ drei (3) ≤ 100 wird der Stichprobenumfang über
Wurzel (√) n (n = Gesamtheit der Gruppenteilnehmer) ermittelt.

Bei einer Gruppengröße ≥ 101 wird der Stichprobenumfang prozentual festgelegt (= 10 % der Teilnehmer).

Das Ergebnis für den Stichprobenumfang wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

6.6.3 Kontrolle von Korrekturmaßnahmen

Werden bei einem Gruppenteilnehmer schwere Abweichungen festgestellt, ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen innerhalb von sechs Wochen in einem Nachaudit (siehe Kapitel 6.2.3) des betroffenen Gruppenteilnehmers zu kontrollieren.

Sollte das Nachaudit nicht durchgeführt werden können oder die Korrekturmaßnahmen nicht frist- und/oder sachgerecht umgesetzt worden sein, verliert der Gruppenteilnehmer seine Berechtigung,

TSL-Ware zu vermarkten (siehe Kapitel 6.4.2) und wird aus der Gruppe ausgeschlossen. Der Ausschluss des Gruppenteilnehmers wird beim Gruppenorganisator im Rahmen eines Zentralaudits überprüft.

Zudem wird die Stichprobe für das Folgejahr um zehn Prozent, basierend auf dem zuvor errechneten Stichprobenumfang, erhöht. Wird im Folgejahr kein K.O. in der Gruppe festgestellt, wird der Stichprobenumfang wieder auf den Ausgangswert, basierend auf der neuen Berechnung zum Stichtag 1. Januar, zurückgesetzt. Wird erneut ein K.O. festgestellt, bleibt der erhöhte Stichprobenumfang auch für das Folgejahr bestehen.

Werden im Audit mindestens fünf leichte Abweichungen festgestellt, ist auch in solch einem Fall ein Nachaudit innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Sollte das Nachaudit nicht durchgeführt werden können oder die Korrekturmaßnahmen nicht frist- und/oder sachgerecht umgesetzt worden sein, wird diese Theke explizit im Folgejahr auditiert und zählt nicht zum Stichprobenumfang.

6.6.4 Kontrolle des Gruppenorganisators (Zentralaudit)

Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für den Gruppenorganisator wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Ein Zentralaudit ist einmal im Kalenderjahr durch dieselbe Zertifizierungsstelle durchzuführen, die auch die Gruppenteilnehmer auditiert. Die Mindestauditdauer beträgt eine Stunde. Das Zentralaudit kann angekündigt werden. Für das Zentralaudit ist die hierfür vorgesehene **Checkliste Gruppenorganisator Zentralaudit** zu verwenden.

Das Zentralaudit muss nicht als Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

6.6.5 Erstzulassung und Folgeaudits

Für die Erstzulassung einer Gruppe müssen das Zentralaudit und ein Audit bei einem Gruppenteilnehmer erfolgreich durchgeführt worden sein (siehe Kapitel 6.2.1). Der Gruppenteilnehmer wird von der Zertifizierungsstelle ausgewählt. Das Audit erfolgt vollständig unangekündigt und anhand vergleichbarer Standards, zum Beispiel Warenstromtrennung und Präsentation der Bio-Ware. Auf dieser Grundlage wird entsprechend den Vorgaben des Kapitels 6.7.2 ein Zertifikat für den Gruppenorganisator ausgestellt, das für sämtliche Gruppenteilnehmer gilt.

Alle weiteren notwendigen Audits, deren Anzahl über den Stichprobenumfang festgelegt wird, sollen im Laufe eines Kalenderjahres durchgeführt werden, wobei das erste Zulassungsaudit angerechnet wird.

Darüber hinaus darf ein Folgeaudit nur durchgeführt werden, wenn auch tatsächlich TSL-Ware vorhanden ist. Ein Leeraudit darf in Verkaufsfilialen nicht durchgeführt werden.

6.7 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung

6.7.1 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsstelle trifft die Zertifizierungsentscheidung auf Grundlage der Bewertung des Auditberichts.

(Grundsätzliche) K.O.-Bewertungen (siehe Kapitel 6.4.1) führen immer zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung und damit zum Aussetzen oder zum Entzug des aktuellen Zertifikats.

Festgestellte schwere Abweichungen führen ebenso immer zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung. Bei einem Erstaudit wird kein Zertifikat ausgestellt und im Falle eines Folgeaudits kein Folgezertifikat vergeben. In einem Nachaudit ist die Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Erst dann ist erneut eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen (siehe Kapitel 6.2.3).

6.7.2 Ausstellen von Zertifikaten

Auf allen Zertifikaten sind folgende Angaben zu vermerken:

- Identität des Systemteilnehmers
  - Name/Unternehmen und gegebenenfalls Adresse des Unternehmens oder Betriebs
  - Adresse des kontrollierten Standortes (Stall, Betriebsstätte)
  - Behördliche Zulassungsnummer, zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, Printnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, Zulassungsnummer gemäß Identitätskennzeichen
- Identität der Zertifizierungsstelle
- Auditdatum
- Kontrollierter TSL-Bereich (siehe Kapitel 2.3)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Ende der Gültigkeit des Zertifikats

Hat ein Betrieb eine oder mehrere ANG für K.O.-Anforderungen erhalten, ist das jeweilige Ablaufdatum auf dem Zertifikat anzugeben. Sind mehrere ANG für K.O.-Anforderungen vorhanden, ist das Datum der zuerst auslaufenden ANG maßgeblich.

Auf Zertifikaten kann das TSL gemäß der **Richtlinie Gestaltung** je nach kontrolliertem TSL-Bereich folgendermaßen genutzt werden (Tabelle 6):

Tabelle 6: Labelnutzung auf Zertifikaten

Labelversion	Kontrollierter TSL-Bereich	Beispiel
Label in Originalversion Einstiegsstufe	Jeweils in der Einstiegsstufe • Haltung Schweine* • Haltung Masthühner • Haltung Legehennen • Haltung Hähne • Haltung Milchkühe • Haltung Mastrinder	
Label in Originalversion Premiumstufe	Jeweils in der Premiumstufe • Haltung Schweine* • Haltung Masthühner • Haltung Legehennen • Haltung Hähne • Haltung Milchkühe • Haltung Mastrinder	
Label ohne Sterne und Einstufungshinweis	• Haltung Junghennen • Transport und Schlachtung** • Verarbeitung**	

*Im TSL-Bereich „Haltung Schweine" gelten besondere Regelungen für die Labelnutzung auf Zertifikaten für Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht.
** Sofern im TSL-Bereich „Transport und Schlachtung" oder „Verarbeitung" eine TSL-Zerlegung auditiert wurde, ist dies auf dem Zertifikat zu nennen, zum Beispiel „Transport & Schlachtung (inkl. Zerlegung)".

Zukaufstatus bei Betrieben der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht
Betriebe mit Ferkelerzeugung und/oder Ferkelaufzucht erhalten bei bestätigter Konformität mit den **Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht** durch die Zertifizierungsstelle den Status „Zukaufbetrieb für das TSL-System“ (Zukaufstatus) des jeweiligen Haltungsabschnitts oder für beide Haltungsabschnitte.

Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht müssen mindestens den Zukaufstatus besitzen, um ihre Ferkel im TSL-System vermarkten zu dürfen. Der Zukaufstatus muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Das TSL darf auf diesen Zertifikaten nicht abgebildet sein.

6.7.3 Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Eine Zertifizierungsentscheidung ist mindestens jährlich zu treffen. Das Zertifikat gilt grundsätzlich bis zur nächsten Zertifizierungsentscheidung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass keine Zertifizierungslücke entsteht. Die genannten Punkte gelten nicht, wenn das Zertifikat entzogen wurde (siehe Kapitel 6.7.4).

Sollte es in der Leitungsebene des Betriebs zu Änderungen hinsichtlich Struktur, Eigentümer oder relevantem Personal oder zu anderen Änderungen kommen, die die Aufrechterhaltung des Zertifikats betreffen, so liegt es in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle zu entscheiden, ob für die Aufrechterhaltung des Zertifikats ein erneutes Folgeaudit durchzuführen ist.

6.7.4 Entzug von Zertifikaten

Bei folgenden Ereignissen ist das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle einzuziehen:

- schwere Verstöße gegen die Anforderungen des TSL-Systems
- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- dreimalige begründete Verweigerung des Audits in Folge
- Der Deutsche Tierschutzbund informiert die Zertifizierungsstelle darüber, dass der Systemteilnehmer aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen wurde. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Fällen, in denen beim Systemteilnehmer tierschutzwidrige Zustände festgestellt wurden, und unabhängig davon, ob die davon betroffenen Tiere am TSL-System teilnehmen.
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systemteilnehmer

Im Falle eines Zertifikatsentzugs informiert die Zertifizierungsstelle den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar.

6.7.5 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Wechselt der Systemteilnehmer die Zertifizierungsstelle, so kann die laufende Zertifizierung übertragen werden. Der Systemteilnehmer informiert den Deutschen Tierschutzbund darüber unverzüglich.

Die übernehmende Zertifizierungsstelle fordert bei der abgebenden Zertifizierungsstelle alle Dokumente an, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind. Die abgebende Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, diese Dokumente an die übernehmende Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Auditunterlagen prüft die übernehmende Zertifizierungsstelle die Übernahme der Zertifizierung.

Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle dafür, die laufende Zertifizierung zu übernehmen, ist festzulegen, ob sie die Umsetzung von offenen Korrekturmaßnahmen sicherstellt oder ob der Wechsel erst durchgeführt wird, sobald alle Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden.

Entscheidet die neue Zertifizierungsstelle, die Zertifizierung nicht zu übernehmen, ist zeitnah ein neues Folgeaudit durchzuführen. Erst nachdem das Folgeaudit bestanden und ein neues Zertifikat ausgestellt wurde, darf der Systemteilnehmer wieder Tiere oder Waren im TSL-System vermarkten.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Systempartner sowie den Deutschen Tierschutzbund unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

7 Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

7.1 Betriebskontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Einhaltung der TSL-Anforderungen in unregelmäßigen Abständen selbst bei allen Systemteilnehmern unangekündigte Kontrollen durchzuführen oder andere, zum Beispiel Auditoren, mit der Durchführung unangekündigter Audits zu beauftragen.

Den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes ist Zugang zu allen relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.

Wird der Zugang ohne plausiblen Grund verweigert oder werden schwere oder K.O.-Abweichungen festgestellt, gibt der Deutsche Tierschutzbund diese Information an die zuständige Zertifizierungsstelle weiter, die den Vorgang bewertet und falls nötig weitere Maßnahmen veranlasst.

Wird ein Audit aufgrund eines Verdachtsfalles bei der zuständigen Zertifizierungsstelle in Auftrag gegeben, fällt dieses nicht in den Rahmen der gemäß Risikoeinstufung festgelegten Anzahl an Folgeaudits. Resultieren bei solch einem Audit Konsequenzen, beispielsweise der Entzug eines bestehenden TSL-Zertifikats, sind die Kosten durch den Betrieb beziehungsweise das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer zu tragen.

7.2 Begleitung von Audits

TSL-Audits können vom Deutschen Tierschutzbund oder von einer Person begleitet werden, die er dazu beauftragt.

7.3 Geschäftsstellenaudits

In Geschäftsstellenaudits wird die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den zugelassenen Zertifizierungsstellen kontrolliert. Der Deutsche Tierschutzbund führt diese Kontrollen eigenständig oder mit externem Personal durch.

7.4 Kontrolle von Auditberichten

Um fehlerhafte und unklare Angaben in den Auditberichten zu minimieren und die Arbeit der Zertifizierungsstellen und Auditoren zu vereinheitlichen, überprüft der Deutsche Tierschutzbund die Auditberichte auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Korrektheit.

Die Zertifizierungsstelle trägt zu einer zeitnahen Beseitigung von aufgetretenen Unklarheiten bei und korrigiert nötigenfalls die Bewertung.

8 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 8.1 bis 8.7 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 8.1 Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle
- MU 8.2 Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen
- MU 8.3 Bewertung von Zulassungsaudits
- MU 8.4 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung – Tierhaltung
- MU 8.5 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung – Transport & Schlachtung
- MU 8.6 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung – Verarbeitung
- MU 8.7 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung – Frischetheken, Außer-Haus-Verpflegung und Großhändler*

*wenn keine Gruppenzertifizierung vorliegt